

16.01.2019 / M.Reiner

[https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Verbote-Beschraenkungen/Schutz-der-oeffentlichen-Ordnung/Waffen-und-Munition/Verbringen-Mitnahme/verbringen-mitnahme\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Verbote-Beschraenkungen/Schutz-der-oeffentlichen-Ordnung/Waffen-und-Munition/Verbringen-Mitnahme/verbringen-mitnahme_node.html)

## Verbringen und Mitnahme von Waffen und Munition nach dem Waffengesetz

- [Begriff Waffen und Munition](#)
- [Mitwirkung der Zollverwaltung](#)
- [Waffenrechtlich zuständige Verwaltungsbehörden](#)
- [Verbringen und Mitnahme](#)
- [Waffenhändler](#)

## Begriff Waffen und Munition

Das deutsche Waffengesetz (WaffG) umfasst Schusswaffen, ihnen gleichgestellte Gegenstände und bestimmte tragbare Gegenstände sowie Munition (Anlage 1 Abschnitt 1 WaffG).

## Mitwirkung der Zollverwaltung

Während die Erteilung nach dem **Waffengesetz** in den Zuständigkeitsbereich der gemeindlichen Ordnungsämter, der Kreisverwaltungsbehörden oder der Kreispolizeibehörden fällt, überwacht die Zollverwaltung gemäß § 33 Abs. 3 WaffG den Warenverkehr an den Außengrenzen der Europäischen Union und den innergemeinschaftlichen Warenverkehr durch mobile Kontrollen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Waffen und Munition nur durch Berechtigte und in Übereinstimmung mit den waffenrechtlichen Bestimmungen nach Deutschland und in die Europäische Union verbracht oder mitgenommen werden. Waffen und Munition sind bei dem Verbringen oder der Mitnahme aus einem Drittland bei der Zollstelle unaufgefordert anzumelden. Die Nichtbeachtung der waffenrechtlichen Bestimmungen führt grundsätzlich zur Einleitung eines Strafverfahrens und zur Beschlagnahme der verbrachten oder mitgenommenen Waffen und Munition.

## Waffenrechtlich zuständige Verwaltungsbehörden

Hier finden Sie die waffenrechtlich zuständigen Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesländer. Für Personen, die keinen Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, gilt als zuständige Behörde für die Erteilung von Verbringungs- und Mitnahmeerlaubnissen:

- die Behörde (Ordnungs- oder Landratsamt), in deren Bezirk diese Personen sich aufhalten oder aufhalten wollen (z.B. Ort der Jagd oder der Veranstaltung) oder
- soweit sich dies, wie beispielsweise bei der Durchfuhr, nicht genau ermitteln lässt, die Behörde, in deren Bezirk der Grenzübertritt erfolgt.

[Waffenrechtlich zuständige Verwaltungsbehörden](#)

## Verbringen und Mitnahme

Das Waffengesetz unterscheidet grundsätzlich zwischen Verbringen und Mitnahme:

- **Verbringen** bezeichnet das Transportieren einer Waffe oder Munition über die Grenze mit dem Ziel des dortigen Verbleibs oder dem Ziel des Besitzerwechsels (z.B. Verkauf).

- **Mitnahme** bedeutet, Waffen oder Munition ohne Aufgabe des Besitzes vorübergehend über die Grenze zur Verwendung mitzuführen (z.B. Wettkampf).

## Verbringen und Mitnahme nach oder durch Deutschland

Das **Verbringen** oder die **Mitnahme** von Waffen oder Munition nach oder durch Deutschland ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis muss von der deutschen waffenrechtlich zuständigen Verwaltungsbehörde bereits vor dem Verbringen bzw. der Mitnahme nach Deutschland ausgestellt werden. Auch für Waffen, die bereits bei der Ausreise mitgeführt wurden, sind für die Wiedereinreise die waffenrechtlich vorgeschriebenen Papiere erforderlich.

Es ist ratsam, sich vor dem beabsichtigten Verbringen bzw. der Mitnahme von Waffen und Munition nach Deutschland zu informieren, ob dies zulässig ist.

Ggf. dürfen in anderen Ländern frei erhältliche Waffen oder Munition nur unter bestimmten Voraussetzungen oder möglicherweise überhaupt nicht in die Bundesrepublik verbracht oder mitgenommen werden. Das illegale Verbringen bzw. die Mitnahme von Waffen und Munition in die Bundesrepublik kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu zehn Jahren bestraft werden. Beispiele sind im Bereich "Verbotene Waffen" zu finden.

[Informationen zu verbotenen Waffen](#)

## Verbringen bzw. Mitnahme aus Deutschland

- Für das **Verbringen** in Staaten, die keine Mitgliedstaaten der EU sind, sind nach dem deutschen Waffenrecht keine Erlaubnispflichten vorgesehen. Die Ausfuhrbestimmungen des Außenwirtschaftsrechts und die Regelungen nach der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 sind zu beachten.
- Das **Verbringen** und die **Mitnahme** von Waffen oder Munition aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat der EU bedürfen grundsätzlich einer Erlaubnis.

## Erlaubnisfreies Verbringen bzw. Mitnahme

Bestimmte Waffen oder Munition dürfen durch volljährige Personen erlaubnisfrei verbracht oder mitgenommen werden. Dazu zählen insbesondere gemäß Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 7 WaffG:

- Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb des Geschosses kalte Treibgase verwendet werden und bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, z.B.
  - frei verkäufliche Luftgewehre sowie Softair- und Gotcha-Waffen mit einer Bewegungsenergie des Geschosses bis 7,5 Joule, die mit dem Prüfzeichen "F im Fünfeck" versehen sind
  - so genannte "DDR-Luftgewehre", die vor dem 1. Januar 1970 bzw. dem 2. April 1991 hergestellt und entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen in den Handel gebracht worden sind
- Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zeichen "PTB" aufweisen, einschließlich ihrer Munition
- veränderte Langwaffen, die für Zier- oder Sammlerzwecke, zu Theateraufführungen, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind, wenn sie entsprechend den in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 zum Waffengesetz genannten Anforderungen dauerhaft so abgeändert worden sind, dass aus ihnen nicht mehr scharf geschossen werden kann ("Salutwaffen"). Dies gilt auch für Schusswaffen für die genannten Zwecke, die nach den Vorschriften des alten Waffenrechts unbrauchbar gemacht wurden und die für die abgeänderten Schusswaffen bestimmte Kartuschenmunition.
- einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchen-, Luntens- oder Funkenzündung ("Amorces"), deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist
- Armbrüste
- pyrotechnische Munition, die das Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 5 zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (entspricht der Abbildung 7 in Anlage II der Beschussverordnung) mit der Klassenbezeichnung PM I trägt

## Waffenhändler

Der Umgang und somit auch der Handel mit Waffen und der dazugehörigen Munition bedürfen grundsätzlich einer Erlaubnis. Für gewerbsmäßige Waffenhersteller oder Waffenhändler, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG sind, kann die waffenrechtlich zuständige Verwaltungsbehörde im Rahmen bestehender laufender Geschäftsbeziehungen für das Verbringen von Schusswaffen und Munition von Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat eine allgemeine Erlaubnis bis zu 3 Jahren erteilen. Der Inhaber einer solchen Erlaubnis hat dem Bundesverwaltungsamt das Verbringen vorher schriftlich anzuzeigen.

### Hinweis

- Island, Norwegen, die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein sind aufgrund von Assoziierungsabkommen, die mit der EU geschlossen wurden, waffenrechtlich wie andere EU-Mitgliedstaaten anzusehen.
- Beim Verbringen oder der Mitnahme von Waffen oder Munition ins Ausland ist es ratsam, sich bei den dortigen Fachbehörden über die aktuellen Vorschriften zu informieren. Auch innerhalb der Mitgliedstaaten der EU existieren zwar die gleichen zollrechtlichen, jedoch verschiedene waffenrechtliche Regelungen.

# Verbotene Waffen und Munition

Der Umgang mit folgenden Waffen und Munition ist gemäß Anlage 2 Abschnitt 1 Waffengesetz verboten:

- Schusswaffen, die über den für Jagd- und Sportzweck allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschoben, verkürzt oder zerlegt werden können (sogenannte Wildererwaffen)
- Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen, die einen anderen Gegenstand vortäuschen (z.B. Schießkugelschreiber, in einem Spazierstock versteckte Messer)
- vollautomatische Schusswaffen (Maschinenpistolen und -gewehre)
- Vorderschaftrepetierflinten (sogenannte Pumpguns), bei denen der Hinterschaft durch einen Kurzwaffengriff ersetzt ist
- Faustmesser, Butterflymesser, Fallmesser
- Springmesser, ausgenommen solche, deren Klinge seitlich aus dem Griff herauspringt und
  - höchstens 8,5 cm lang ist und
  - nicht zweiseitig geschliffen ist

Soweit nur ein Merkmal nicht erfüllt ist, greift das Verbot ein.

- Stahlruten, Totschläger, Schlagringe
- Wurfsterne, sofern sie nicht ausschließlich zu Dekorationszwecken geeignet sind (d.h. keine Verletzungsgefahr)
- Präzisionsschleudern sowie Armstützen oder vergleichbare Vorrichtungen dafür
- Würgegeräte (sogenannte Nun-Chakus oder Soft-Nun-Chakus)
- elektrische und elektronische Nachtsicht-, Nachtziel- und Lasergeräte für Schusswaffen
- Gegenstände mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen. Dies gilt jedoch nicht, wenn
  - die Stoffe als gesundheitlich unbedenklich zugelassen sind,
  - die Gegenstände in der Reichweite und Sprühdauer begrenzt sind und
  - zum entsprechenden Nachweis dieser Voraussetzungen ein amtliches Prüfzeichen tragen.

Pfeffersprays, die zur Abwehr von Tieren bestimmt sind, unterliegen nicht dem Waffengesetz und sind nicht verboten

- Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischer Energie Verletzungen beibringen (z.B. Elektroimpulsgeräte), sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein entsprechendes amtliches Prüfzeichen tragen. Kein Verbot besteht für Elektroimpulsgeräte, die ausschließlich für die Tierhaltung vorgesehen sind
- Munition und Geschosse entsprechend der Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.5 zum Waffengesetz

Auf Antrag kann das Bundeskriminalamt (BKA) aufgrund besonderer Umstände Ausnahmen von diesem Verbot zulassen. Entscheidungen über die Verbotseigenschaft bestimmter Gegenstände veröffentlicht das BKA in Form von Feststellungsbescheiden.

SCHWEIZ

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-private/verbote--beschraenkungen-und-bewilligungen/waffen.html>

# Waffen

## Meldepflicht an der Grenze

Waffen und Waffenbestandteile sowie Munition und Munitionsbestandteile sind bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr der Zollstelle anzumelden.

## Waffen gemäss Waffengesetz

- Feuerwaffen, wie etwa Pistolen, Revolver, Gewehre, Vorderschaftrepetierer (pump action), Unterhebelrepetierer (lever action), Selbstladewaffen (Flinten und Büchsen);
- Druckluft- und CO<sub>2</sub>-Waffen mit Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule, oder wenn die Gefahr einer Verwechslung mit einer Feuerwaffe besteht;
- Imitations-, Schreckschuss- und Soft-air-Waffen, wenn die Gefahr einer Verwechslung mit einer Feuerwaffe besteht;
- Schmetterlingsmesser, Wurfmesser, einhändig bedienbare Messer mit automatischem Mechanismus, bei Gesamtlänge grösser als 12 cm und Klingenslänge grösser als 5 cm;
- Dolche mit symmetrischer Klinge kleiner als 30 cm;
- Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen wie etwa Schlagrute, Wurfstern, Schlagring, Schleuder mit Armstütze;
- sämtliche Elektroschockgeräte sowie Sprayprodukte mit Reizstoffen nach Anhang 2 Waffenverordnung (WV), ausgenommen Pfefferspray.

## Verbotene Waffen

Verboten ist unter anderem das Tragen und die Einfuhr von:

- Serief Feuerwaffen und zu halbautomatischen Hand- oder Faustfeuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen
- Dolchen und Messern mit einhändig bedienbaren Schwenk-, Klapp-, Fall-, Spring- oder anderen Auslösemechanismen
- Schlag-, Wurf- und Schleuderwaffen
- Elektroschockgeräten
- Waffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen (z. B. Spazierstock, Fotoapparat)
- Schalldämpfern, Laser- und Nachtsichtzielgeräten

## Bewilligungen

Waffen <sup>1)</sup>, die nicht als verbotene Waffen gelten, unterliegen der Bewilligungspflicht.

Eine Bewilligung benötigt unter anderem:

- Wer in der Öffentlichkeit eine Waffe tragen will (Waffentragbewilligung)

- Wer Waffen, Waffenbestandteile, Munition oder Munitionsbestandteile ein-, aus- oder durchführen will.

<sup>1</sup> Als Waffen gelten auch Sprayprodukte zur Selbstverteidigung mit den Reizstoffen CA, CS, CN und CR.

## Zentralstelle Waffen

# Zollbefreiung

## A) Waffen und Munition für die Jagd und den Schiesssport:

Zwei persönliche Jagd-<sup>1)</sup> oder Sportwaffen<sup>2)</sup> bzw. eine Jagd- und 1 Sportwaffe mit dazugehöriger Munition, die glaubhaft für die Jagd oder den Schiesssport vorübergehend ein- oder ausgeführt werden, werden abgabenfrei zugelassen <sup>3)</sup>.

Als glaubhaft ist zu betrachten, wenn z. B. folgende Nachweise vorgelegt werden können: Schiesspläne, Einladungen zu Veranstaltungen, Jagdpatente, Pachtverträge für Jagdreviere.

<sup>1</sup> Als Jagdwaffen gelten Waffen, die für den Fachmann eindeutig als solche erkennbar sind, insbesondere ein- oder mehrläufige Gewehre mit glatten Läufen (Schrotgewehre, Flinten) oder mit gezogenen Läufen (Jagdkarabiner, Büchsen), ein- oder mehrschüssig sowie kombinierte Waffen (Bockbüchsenflinten).

<sup>2</sup> Als Sportwaffen gelten Hand- und Faustfeuerwaffen jeden Kalibers (z. B. Sportpistolen), die vom Fachmann eindeutig als solche erkennbar sind.

<sup>3</sup> Munition, die im Ausland durch Personen mit Wohnsitz in der Schweiz erworben wurde, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig. Die Abgabenbefreiung kann nur im Rahmen der Wertfreigrenze von Fr. 300.- gewährt werden.

## B) Kriegswaffen und Munition für Wett- oder Trainingsschiessen:

Persönliche Kriegswaffen mit dazugehöriger Munition, die glaubhaft für Wett- oder Trainingsschiessen vorübergehend ein- oder ausgeführt werden, benötigen keine Bewilligung.

**Die Wiedereinfuhr bzw. die Wiederausfuhr der Waffen ist obligatorisch.**

# Zollabgaben

Waffen, Patronen und Munition sind zollfrei.

# Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 7,7 % des Warenwerts. Die Vorweisung einer Quittung erleichtert die Zollveranlagung.

- [Weitere Informationen](#)

## Weitere Informationen

[Das Schweizerische Waffenrecht](#) (PDF, 1 MB, 06.08.2010)